

Nutzungsgrundlagen für Emittenten

System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen
nach § 123 BörseG 2018

Version 5.4 / Juli 2026

Inhalt

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	4
Teil A – Gesetzliches Speichersystem	6
1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	7
2. Registrierung zum OAM Issuer Info	8
2.1 Registrierungserklärung des Emittenten	8
2.2 Geeignete Verbreitungsmedien	8
3. Übermittlung von RI-Dokumenten	9
3.1 Allgemein	9
3.1.1 Klassifizierung der RI-Dokumente	9
3.1.2 Elektronische Übermittlung	9
3.1.3 OAM- und ESAP-Funktionalität	9
3.1.4 Eintragung im Emittentenjournal (Übermittlungsbestätigung)	9
3.1.5 Validierung nach ESAP / Fehlerhafte Übermittlungen	10
3.1.6 Dokumentenformat und Metadaten	10
3.1.7 Zeitpunkt der Übermittlung	10
3.1.8 Rechtsträgerkennung	11
3.1.9 Testfiles	11
3.2 Informationsspezifische Hinweise	11
3.2.1 Finanzinformationen	11
3.2.2 Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen	12
3.2.3 Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung	12
3.2.4 Insiderinformationen	12
3.2.5 Beteiligungsinformation	12
3.2.6 Sonstige Informationen	13
3.2.7 Information über die Einberufung der Hauptversammlung	13
3.2.8 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen	13
3.2.9 Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien	13
4. Qualitätsnormen	14
4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten	14

4.2	Authentizität zu speichernder Daten.....	14
4.3	Zeitaufzeichnung	14
5.	Systemzugangszeiten OAM Issuer Info.....	15
6.	Vergütungen	16
7.	Abmeldung vom OAM Issuer Info - Upload.....	17
8.	Wichtige Hinweise.....	18
	Teil B – Zusatzdienstleistungen	19
1.	Allgemeine Bedingungen	20
1.1	Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen.....	20
1.2	Haftung.....	20
1.3	Beendigung der Zusatzdienstleistung	20
1.4	Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL	21
1.5	Datenverwendung und Nutzungsrechte.....	21
1.6	Rechtswahl und Gerichtsstand	21
2.	Besondere Bedingungen	22
2.1	Bereitstellung vorgeschriebener Informationen („FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion').....	22
2.1.1	Gegenstand der Dienstleistung	22
2.1.2	Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung).....	22
2.1.3	FMA-ESEF-Infotool	22
2.1.4	Backup-Prozess bei Störfällen.....	23
2.1.5	Entgelt.....	23
2.1.6	Beendigung.....	23
2.1.7	Wichtige Hinweise.....	23
2.2	Entgegennahme optionaler und sonstiger Informationen.....	24
2.2.1	Gegenstand der Dienstleistung	24
2.2.2	Übermittlung.....	24
2.2.3	Störfälle.....	24
2.2.4	Entgelt.....	24
2.2.5	Wichtige Hinweise.....	24

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Für die Zwecke der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

AktG	Aktiengesetz; Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften, BGBl 1965/98 idgF
BörseG	Börsengesetz 2018, BGBl 107/2017 idgF
CESR	Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Übernahme der Agenden durch ESMA seit 01.01.2011)
DRM	Digitales Rechtemanagement
Emittent	Emittent ist jede natürliche oder juristische Person, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wobei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht (§ 1 Z 8 BörseG) Siehe auch den erweiterten Emittentenbegriff im Falle von Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung zu Finanzinstrumenten, die auf multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt werden (Art 3 Abs. 1 Z 21 MAR; Pkt. A.3.2.1 der NGL)
Emittentenjournal	In OAM Issuer Info geführtes Journal, in dem die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten verzeichnet sind
ESAP	European Single Access Point
ESAP-VO	Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen; ABl L v. 20.12.2023 idgF
ESEF	European Single Electronic Format gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018; ABl L 143 v. 29.05.2019
ESEF-Bericht, ESEF-Finanzinformationen	Ein im ESEF-Format erstellter Finanzbericht
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde

FMA-ESEF-Infotool	Schnittstelle des OAM, zur Übermittlung von Mitteilungen der FMA an Emittenten über technische Validierungen von ESEF-Berichten
MAR	Marktmissbrauchsverordnung; Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch; ABl L 173/1 v. 12.6.2014
NGL	Nutzungsgrundlagen
Nutzungsberechtigter	Jeder zur Nutzung von Zusatzdienstleistungen gemäß Teil B der NGL Berechtigte
OAM	Officially Appointed Mechanism
OAM Issuer Info	Technische Plattform zur Speicherung und Zurverfügungstellung von RI-Dokumenten (soweit OAM Issuer Info in den NGL als handelnde Person genannt wird, ist als Rechtsträger die OeKB zu verstehen)
OAM Issuer Info - Upload	Technischer Zugang für das Hochladen von RI-Dokumenten
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, BLZ 10000, Firmensitz 1010 Wien, Am Hof 4 FN 85749b, Handelsgericht Wien UID Nummer: ATU 15350402, DVR 0052019
OeKB Serviceplattform	Die online Serviceplattform der OeKB, die den zentralen Zugang zu den OeKB Services in Form einer Web-Applikation ermöglicht.
RI	Regulated Information (s. vorgeschriebene Informationen)
RI-Dokumente	Alle Dokumente, die von einem registrierten Emittenten an OAM Issuer Info als Dokument zur Speicherung vorgeschriebener Information übermittelt werden
Service Center OAM Issuer Info	Bei der OeKB eingerichtete Kontakt- und Auskunftsstelle zum System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen und zu Auskünften zur Benutzung von OAM Issuer Info (Geschäftszeiten siehe https://www.oekb.at -> Kapitalmarkt Services)
TRL	Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) idgF
VMV	Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 der FMA; BGBl II Nr 205/2017 idgF
Vorgeschriebene Informationen	Angaben, die gemäß § 119 Abs. 7 BörseG zu veröffentlichen sind, die Angabe des gemäß § 1 Z 14 BörseG gewählten Herkunftstaates, Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen nach § 128 BörseG
WBAG	Wiener Börse Aktiengesellschaft

Teil A – Gesetzliches Speichersystem

1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (TRL¹), legt Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen (i.e. „vorgeschriebene Informationen“) über Emittenten fest, deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geregelten Markt zugelassen sind². Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bestellung eines Systems zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen (OAM). Das Speichersystem dient der gesicherten Verfügbarkeit vorgeschriebener Informationen und fungiert zudem als nationale Sammelstelle zur Bereitstellung vorgeschriebener Informationen an das aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 per 10. Juli 2027 einzurichtende zentrale europäische Zugangsportal öffentlich verfügbarer, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevanter Informationen³ (ESAP). Die innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen zur Funktion des Speichersystems enthält das Börsegesetz BGBl Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung⁴.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (idF „OeKB“) fungiert als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Die hierfür den Emittenten zur Verfügung gestellte technische Plattform wird von der OeKB unter der Bezeichnung OAM Issuer Info betrieben. Die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen erfolgt über OAM Issuer Info - Upload. Die Qualitätsnormen des OAM Issuer Info (siehe Pkt. 4) sind unter Heranziehung der Empfehlung des „Committee of European Securities Regulators“ für mögliche technische Durchführungsmaßnahmen zur TRL⁵ und der Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2007 zum elektronischen Netz amtlicher bestellter Systeme für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt⁶.

Die vorliegende Nutzungsgrundlage und die Nutzungsbedingungen der OeKB Serviceplattform werden anlassbezogen aktualisiert und für die in OAM Issuer Info registrierten Emittenten (siehe Teil A Pkt. 2 der NGL) in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der OeKB zur Verfügung gehalten. Die OeKB wird die jeweils erforderlichen Anpassungen des OAM Issuer Info vornehmen, um den jeweiligen technischen, kapitalmarktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen sowie den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Speicherung von vorgeschriebener Information Rechnung zu tragen.

¹ Richtlinie 2004/109/EG ABI L 390/38.

² Art 1 Abs. 1 TRL.

³ Verordnung (EU) 2023/2859 ABI 2023 L 2023/2859 vom 20.12.2023 idgF

⁴ § 123 Abs. 1 und 5 BörseG.

⁵ CESR's Final Technical Advice on Implemented Measures concerning the Transparency Directive; Storage of Regulated Information and Filing of Regulated Information (Ref CESR/06~292).

⁶ Empfehlung 2007/657/EG ABI L 267/16.

2. Registrierung zum OAM Issuer Info

2.1 Registrierungserklärung des Emittenten

Der Emittent meldet sich gegenüber der OeKB in ihrer Funktion als in Österreich gesetzlich eingerichtetes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen durch firmenmäßig gezeichnete Abgabe der Registrierungserklärung in der OeKB Serviceplattform⁷ an.

2.2 Geeignete Verbreitungsmedien

Emittenten können sich zur Dokumentenübermittlung geeigneter Verbreitungsmedien (vgl. §§ 2f VMV) bedienen, sofern diese an die automatisierte Schnittstelle des OAM Issuer Info - Upload angebunden sind (siehe Berechtigung von Service Providern gemäß Registrierungsformular).

⁷ Ehemals OeKB Kundenportal.

3. Übermittlung von RI-Dokumenten⁸

3.1 Allgemein

3.1.1 Klassifizierung der RI-Dokumente

An OAM Issuer Info zu übermittelnde RI-Dokumente enthalten ausschließlich Informationen, die auch der aufsichtsbehördlichen und/oder der börslichen Übermittlungspflicht unterliegen. Die Zuordnung der RI-Dokumente in OAM Issuer Info knüpft an die unionsrechtliche Klassifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 an. Bei Übermittlung eines RI-Dokuments ist die jeweilige Klassifizierung des Dokumententyps anzugeben. Die Klassifizierungstypen sind im OAM Issuer Info - Upload vorgegeben.

3.1.2 Elektronische Übermittlung

Die Datenübermittlung an OAM Issuer Info erfolgt - unbeschadet automatisierter Schnittstellenübermittlung gemäß Punkt 2.2 - über OAM Issuer Info - Upload im Wege der elektronischen Dokumentenübermittlung über die OeKB Serviceplattform.

3.1.3 OAM- und ESAP-Funktionalität

Zusätzlich zur nationalen Funktionalität des OAM-Speichersystems stellt OAM Issuer Info ab dem 10.07.2026 entgegengenommene RI-Dokumente auch dem zentralen europäischen Zugangsportal für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Information (ESAP) bereit. RI-Dokumente sind für die Zwecke des ESAP mit Metadaten gemäß § 123a Abs 2 BörseG zu versehen und unterliegen im Hinblick auf die Vollständigkeit der Metadaten sowie im Hinblick auf das jeweils erforderliche Format einer automatisierten technischen Validierung durch den OAM als Sammelstelle nach Art 5 ESAP-VO (s. Pkt. 3.1.5).

3.1.4 Eintragung im Emittentenjournal (Übermittlungsbestätigung)

Registrierte Emittenten können Einsicht in das Emittentenjournal nehmen, worin die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten eingetragen werden (Dokumentenidentifikation, Klassifizierungstyp, Speichungszeitpunkt u.a.).

Der Zeitpunkt, zu dem ein RI-Dokument als zur Speicherung entgegengenommen gilt, bestimmt sich nach dem Eintragungszeitpunkt im Emittentenjournal. Als Empfangsnachweis kann eine Übermittlungsbestätigung im Emittentenjournal heruntergeladen werden.

⁸ Zur Übermittlung von Dokumenten über die Einberufung der Hauptversammlung und Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien siehe Pkt. 3.2.7 und Pkt. 3.2.9.).

3.1.5 Validierung nach ESAP / Fehlerhafte Übermittlungen

Können RI-Dokumente infolge negativer Validierung der Metadaten oder Formatvorgaben entweder nicht hochgeladen werden oder sind sie wieder zu entfernen und/oder zu ersetzen (Fälle der Verwerfung nach Art 5 ESAP-VO), berichtigt der Emittent die Informationen und übermittelt sie unverzüglich neu (Art 5 Abs 5 ESAP-VO).

Stimmt das neu übermittelte RI-Dokument inhaltlich nicht mit der bereits veröffentlichten Erstfassung überein, darf eine Neuübermittlung nur nach vorheriger bzw. gleichzeitiger Veröffentlichung gemäß § 123 BörseG erfolgen. Durch Übermittlung des berichtigten RI-Dokuments an OAM Issuer Info erklärt der Emittent, dass auch dieses Dokument gemäß § 123 Abs. 1 BörseG gleichzeitig veröffentlicht wurde und von OAM Issuer Info Dritten zur Verfügung gestellt werden darf (vgl. Pkt. 3.1.7 UAbs 2).

3.1.6 Dokumentenformat und Metadaten

RI-Dokumente sind als datenextrahierbare und von Menschen lesbare PDF- oder TXT-Dateien an OAM Issuer Info zu übermitteln, es sei denn, dass nach Unionsrecht - insbesondere den Bestimmungen der TransparenzRL - oder eines auf dieser Richtlinie basierenden Rechtsaktes oder aufgrund nationalen Rechts ein anderes datenextrahierbares oder maschinenlesbares Dokumentenformat vorgeschrieben ist.

RI-Dokumente sind unter Angabe der börsengesetzlich vorgeschriebenen Metadaten an OAM Issuer Info zu übermitteln (Name des Emittenten, Rechtsträgerkennung des Emittenten, Größenklasse, Wirtschaftszweig (Sektor), Art der Information (Dokumententyp), Hinweis auf in den RI-Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten; siehe näher § 123a Abs 2 BörseG)); die entsprechenden Eingabefelder sind im OAM Issuer Info Upload vorgesehen. Soweit erforderlich können unter den Voraussetzungen des § 123a Abs 4 BörseG zusätzliche Metadaten oder weitere Spezifikationen zu Art und Weise der Übermittlung von RI-Dokumenten vorgesehen werden.

Unbeschadet der von OAM Issuer Info für die Zwecke des ESAP durchzuführenden technischen Validierung ist der Emittent für die inhaltlich, technisch und zeitlich uneingeschränkte Ausgestaltung der übermittelten RI-Dokumente verantwortlich, so dass diese auch an Dritte ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden können (Verbot von Leseschutzeinrichtungen, Verschlüsselungsfunktionen, DRM-Funktionen oder sonstige Einschränkungen), ebenso für die Gesetzmäßigkeit des verwendeten Dateiformats, die Richtigkeit und Vollständigkeit der den RI-Dokumenten beigefügten Metadaten, einschließlich der Angabe, ob in den RI-Dokumenten personenbezogene Daten enthalten sind.

3.1.7 Zeitpunkt der Übermittlung

Vorgeschriebene Informationen müssen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an OAM Issuer Info übermittelt werden (§ 123 Abs. 1 BörseG).

Durch Übermittlung eines RI-Dokuments an OAM Issuer Info erklärt der Emittent, dass dieses Dokument gleichzeitig gemäß § 123 Abs. 1 BörseG veröffentlicht wurde und von OAM Issuer Info auch Dritten zur Verfügung gestellt werden darf.

Die Übermittlung eines RI-Dokuments nach § 123 Abs 1 BörseG zum Zwecke der Speicherung durch den OAM gilt – vorbehaltlich eines ausdrücklich anderslautenden schriftlichen Hinweises des Emittenten an OAM Issuer Info – auch als Übermittlung gemäß § 123a Abs 1 BörseG.

3.1.8 Rechtsträgerkennung

Für die Zwecke der Bereitstellung von RI-Dokumenten an ESAP sind Emittenten verpflichtet, sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen. Die Rechtsträgerkennung hat der Norm ISO 17442 zu entsprechen und muss in der LEI-Datenbank der „Global Legal Entity Identifier Foundation“ aufgeführt sein (Art 2 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission vom 10. Juli 2023). Die Überprüfung auf das Vorhandensein einer Rechtsträgerkennung ist Teil der für die Bereitstellung von RI-Dokumenten an den ESAP erfolgenden Validierung durch OAM Issuer Info.

3.1.9 Testfiles

OAM Issuer Info kann nach eigenem und freiem Ermessen entscheiden, ein Testsystem zur Verfügung zu stellen, in dem RI-Dokumente vor deren Veröffentlichung zu Testzwecken hochgeladen werden können. An OAM Issuer Info übermittelte Testfiles dürfen keine vertraulichen Echtdateien enthalten. Werden dessen ungeachtet vertrauliche Echtdateien vom Emittenten oder von einem für den Emittenten registrierten Dritten im Testsystem hochgeladen, trägt der Emittent das Risiko der Kenntnisaufnahme durch unberechtigte Dritte und hält der Emittent OAM Issuer Info gegenüber allfälligen in diesem Zusammenhang gegenüber OAM Issuer Info geltend gemachten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Sind unzulässig übermittelte vertrauliche Echtdateien auch als unveröffentlichte Insiderinformationen nach Art 17 MAR zu qualifizieren, ist OAM Issuer Info überdies zur sofortigen Sperre des Emittenten oder des für ihn im Testsystem handelnden Bevollmächtigten berechtigt.

3.2 Informationsspezifische Hinweise

3.2.1 Finanzinformationen

Finanzinformationen enthaltende RI-Dokumente sind Jahresfinanzberichte gemäß § 124 Abs. 1 BörseG und Halbjahresfinanzberichte nach § 125 Abs. 1 BörseG.

Der Emittent ist für die Übermittlung der Finanzinformationen im gesetzmäßigen Berichtsformat, einschließlich der gesetzmäßigen Auszeichnung konsolidierter IFRS-Abschlüsse unter Beachtung des ESEF Reporting Manual (ESMA32-60-254 idjgF) verantwortlich. Finanzinformationen, die im ESEF-Format übermittelt werden, müssen die Dateiendungen xhtml, xbri oder zip aufweisen. OAM Issuer Info überprüft im Rahmen seiner gemäß Art 5 Abs 1 lit c i) u. ii) ESAP-VO durchzuführenden technischen automatisierten Validierung, ob ein vom Emittenten als im ESEF-Format erstellter und übermittelter Finanzbericht im maschinenlesbaren Format übermittelt wurde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Reporting Instructions⁹ und Spezifikationen, die von ESMA zum Zwecke der Bereitstellung an den ESAP vorgegeben werden. Eine Prüfung, ob das

⁹ ESMA, ESAP Reporting Instructions, ESMA 65-955014868-13373.

vom Emittenten für die Finanzinformationen jeweils gewählte Format das gesetzmäßig vorgeschriebene Format ist, ist nicht Teil der technischen Validierung durch OAM Issuer Info.

OAM Issuer Info trifft über die technische Validierung nach Art 5 Abs 1 lit c i) u. ii) ESAP-VO hinaus keine weitere Prüfpflicht und übernimmt keine diesbezügliche Verantwortung.

3.2.2 Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen

Emittenten, die gemäß § 243d UGB einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstellen oder deren Mutterunternehmen gemäß § 267c UGB einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstellen, haben diese von ihnen oder ihren Mutterunternehmen erstellten Berichte gemäß § 128 BörseG als RI-Dokumente zu übermitteln.

3.2.3 Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung

Die Marktmissbrauchsverordnung sowie die delegierte Verordnung zu Rückkaufprogrammen und Stabilisierungsmaßnahmen¹⁰ verweisen im Zusammenhang mit bestimmten zu veröffentlichenden Informationen auf die Nutzung des amtlich bestellten Speichersystems (Art 17 u 19 MAR; Art 2 und 6 DelVO). Die im OAM Issuer Info hierfür vorgesehenen Kategorien finden sich unter den Bezeichnungen (i) Insiderinformationen, (ii) Eigengeschäfte von Führungskräften, (iii) Bekanntgaben zu Rückkaufprogrammen und (iv) Bekanntgaben zu Stabilisierungsprogrammen. Insiderinformationen und Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie die Bekanntgaben zu Rückkaufprogrammen und Stabilisierungsmaßnahmen sind gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 nicht von der Bereitstellungsfunktion des OAM Issuer Info für den ESAP erfasst.

Auf den erweiterten Emittentenbegriff der MAR bzw. deren Anwendung auch auf Finanzinstrumente, die auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, wird hingewiesen (vgl. Art 3 Z 21, Art 17 Abs. 1 UAbs. 2 u Art 19 Abs. 4 lit b MAR).

3.2.4 Insiderinformationen

Im Zusammenhang mit Insiderinformationen ist im Besonderen auf die gegenüber der FMA und dem Börseunternehmen einzuhaltende Vorabmitteilungspflicht zu achten (vgl. § 119 Abs. 6 BörseG und § 1 VMV). Die Übermittlung des RI-Dokuments an OAM Issuer Info darf erst nach der Vorabmitteilung, und zwar gleichzeitig mit (nicht vor!) der Veröffentlichung der Insiderinformation erfolgen. Der Emittent erklärt durch Übermittlung des Dokuments an OAM Issuer Info, dass er die genannten einschlägigen Bestimmungen eingehalten hat und das RI-Dokument daher von OAM Issuer Info Dritten gegenüber zur Verfügung gestellt werden darf.

3.2.5 Beteiligungsinformation

Zur Beteiligungsinformation zählen die Angaben über bedeutende Stimmrechtsschwellen gemäß § 135 Abs. 2 BörseG.

¹⁰ DelVO (EU) 2016/1052 der Kommission v. 8. März 2016 ABL L 173/34 v. 30.06.2016.

Weitere Beteiligungsinformationen sind die Änderung der Stimmrechtsgesamtzahl gemäß § 135 Abs. 1 BörseG und die Änderungen von Anteilsschwellen eigener Aktien des Emittenten gemäß § 135 Abs. 3 BörseG.

3.2.6 Sonstige Informationen

Unter sonstigen Informationen sind Rechtsänderungen zu Aktiengattungen oder anderen Wertpapieren gemäß § 138 und § 139 BörseG und die Wahlrechtsausübung zum Herkunftsmitgliedstaat eines Emittenten gemäß § 1 Z 14 lit a sublit bb, lit b, lit c oder lit d BörseG zu verstehen.

3.2.7 Information über die Einberufung der Hauptversammlung

Für gemäß § 3 AktG börsennotierte Gesellschaften, die die Einberufung zur Hauptversammlung gemäß § 107 Abs. 3 AktG iVm § 123 Abs. 4 BörseG bekannt machen, ist im Speichersystem der Dokumententyp „HV Einberufung“ vorgesehen. Dokumente, mit denen diesbezügliche Informationen an OAM Issuer Info übermittelt werden, gelten nicht als RI-Dokumente, da sie keine ‚vorgeschriebene Information‘ iSd § 1 Z 22 BörseG enthalten, nicht zu den aufsichtsbehördlichen Informationen nach § 123 Abs. 1 BörseG zählen und auch nicht von der Bereitstellung an den ESAP erfasst sind. Teil A der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gilt für diese Dokumentenart daher (nur) sinngemäß (siehe hierzu auch Hinweis in Pkt. 8 vorletzter Absatz).

3.2.8 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen

Für börsennotierte Gesellschaften, die wesentliche Geschäfte nach § 95a Abs 5 AktG gemäß § 107 Abs 3 AktG öffentlich bekannt machen, ist im OAM Issuer Info der Dokumententyp „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen“ vorgesehen. Pkt. 3.2.7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß für Informationen nach § 95a Abs 5 AktG (keine RI-Dokumente, keine Bereitstellung an ESAP).

3.2.9 Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien

Für Informationen, die in § 119 Abs. 9 BörseG über Aktienoptionen, Rückkaufprogramme und die Veräußerung eigener Aktien genannt sind, ist im Speichersystem ein entsprechender Dokumententyp vorgesehen. Dokumente, mit denen diesbezügliche Informationen an OAM Issuer Info übermittelt werden, gelten nicht als RI-Dokumente, da sie nach aufsichtsbehördlicher Rechtsansicht keine „vorgeschriebenen Informationen“ iSd § 1 Z 22 BörseG enthalten (siehe hierzu auch Hinweis in Pkt. 8 letzter Absatz). Teil A der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gilt für diese Dokumentenart daher (nur) sinngemäß. Eine Bereitstellung an ESAP erfolgt nicht.

4. Qualitätsnormen

4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten

Übermittelte RI-Dokumente werden in OAM Issuer Info inhaltlich unverändert erfasst.

An OAM Issuer Info übermittelte RI-Dokumente können nicht mehr zurückgezogen, ausgetauscht, abgeändert oder in sonstiger Weise verändert werden. Für den Fall, dass ein RI-Dokument irrtümlich zur Speicherung übermittelt wurde, da es nicht mit der Veröffentlichung des Dokuments übereinstimmt (abweichende oder gänzlich fehlende Dokumentenveröffentlichung), kann das Dokument auf Ansuchen des Emittenten als ‚Fehlerhaft‘ gekennzeichnet werden. Solcherart gekennzeichnete Dokumente werden sodann Dritten gegenüber nicht mehr über OAM Issuer Info zum regulären Download zur Verfügung gehalten; der Zugang wird nur nach einzelfallbezogener Prüfung und Entscheidung durch OAM Issuer Info gewährt und, soweit tunlich, erst nach Kontaktaufnahme mit dem Emittenten.

Zu fehlerhafter Übermittlung und Neueinreichung von RI-Dokumenten infolge negativer Validierung von Metadaten oder Formatvorgaben für die Bereitstellung an ESAP s. Pkt. 3.1.5.

4.2 Authentizität zu speichernder Daten

Die Datenübermittlung erfolgt über eine gesicherte Leitungsverbindung. Die Echtheit der übermittelten RI-Dokumente wird von OAM Issuer Info - Upload gemäß dem unter Pkt. 2 erfassten Registrierungsverfahren wahrgenommen.

4.3 Zeitaufzeichnung

In OAM Issuer Info werden Tag und Uhrzeit jeder wirksam erfolgten Dokumentenübermittlung elektronisch erfasst. Emittenten können die Zeitangaben zu den von ihnen übermittelten RI-Dokumenten im Emittentenjournal abrufen (Pkt. 3.1.4).

5. Systemzugangszeiten OAM Issuer Info

Die Übermittlung von Dokumenten zum Zwecke der Speicherung ist grundsätzlich ohne jede zeitliche Einschränkung möglich. Im Falle einer wesentlichen Betriebsunterbrechung, etwa aufgrund von Wartungsmaßnahmen, technischen Störungen oder höherer Gewalt, werden registrierte Emittenten in geeigneter Weise über die möglichst unverzügliche Wiederaufnahme der Speicherfunktionen informiert. Während einer Betriebsunterbrechung können nach Abstimmung mit dem Service Center OAM Issuer Info RI-Dokumente auf anderem Wege als gemäß Pkt. 3 übermittelt werden. Im Falle einer physischen Dokumentenübermittlung ist nach Wiederaufnahme des Betriebes das RI-Dokument elektronisch nachzureichen.

6. Vergütungen

Die aktuellen, für die Entgegennahme von RI-Dokumenten, deren Speicherung, technische Validierung und Bereitstellung an ESAP, sowie für die Entgegennahme und Speicherung von Dokumenten nach Pkt. 3.2.7 und 3.2.9 geltenden Vergütungssätze (Basis- und Uploadpreise) sind auf <https://www.oekb.at> -> [Kapitalmarkt Services](#) abrufbar.

Der Zugang für Endnutzer im Wege der Abfrage und des Herunterladens von Dokumenten im OAM Issuer Info wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für erweiterte Nutzerunterstützungen können Kosten anfallen.

7. Abmeldung vom OAM Issuer Info - Upload

Die Abmeldung des Emittenten gegenüber dem OAM Issuer Info - Upload (etwa infolge der Zurückziehung der Wertpapiere des Emittenten vom börslichen Handel oder infolge eines Wechsels des Herkunftsmitgliedstaates) erfolgt durch die an das Service Center OAM Issuer Info zu richtende, firmenmäßig gezeichnete Erklärung, dass der Emittent in Österreich nicht mehr gemäß § 123 Abs. 1 BörseG und gemäß § 123a Abs 1 BörseG zur Übermittlung vorgeschriebener Informationen verpflichtet ist.

OAM Issuer Info ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, einen Emittenten auch ohne dessen ausdrückliche Abmeldungserklärung als Nutzungsberechtigten des Speichersystem nach § 123 BörseG zu löschen (Deregistrierung), wenn

- (i) der Emittent mit der Entrichtung in Rechnung gestellter Vergütungssätze trotz Mahnung in Verzug ist und
- (ii) berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der Emittent in Österreich nicht mehr gemäß § 123 Abs. 1 und § 123a Abs 1 BörseG zur Übermittlung vorgeschriebener Informationen verpflichtet ist.

Als berechtigter Grund zu einer Annahme nach Punkt (ii) gilt insbesondere, wenn das Börseunternehmen (Wiener Börse) oder die Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht) gegenüber OAM Issuer Info bestätigen, dass die Übermittlungspflichten infolge Verlusts des Emittentenstatus nach § 1 Z 8 BörseG aktuell nicht mehr bestehen.

8. Wichtige Hinweise

Unbeschadet der von OAM Issuer Info durchzuführenden technischen Validierung werden im Rahmen von OAM Issuer Info weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Formate noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft.

Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem gegenüber OAM Issuer Info für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

Unbeschadet bestehender Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen nach Teil B der NGL ersetzt die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an OAM Issuer Info nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen oder zu melden.

Die Information nach § 107 AktG über die Einberufung einer Hauptversammlung gilt nicht als „vorgeschriebene Information“ gemäß § 1 Z 22 BörseG. Dessen ungeachtet kann sie nach § 107 Abs. 3 AktG in derselben Weise bekannt gemacht werden, wie sie für vorgeschriebene Information gemäß § 123 Abs. 4 BörseG vorgesehen ist. In diesem Falle gelten die Erfordernisse für die Gewährleistung eines schnellen Zuganges nach § 107 Abs. 3 AktG jedenfalls als erfüllt. Die Aufnahme des Dokumententyps „HV Einberufung“ im gesetzlichen Speichersystem erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, den Emittenten zu ermöglichen, diese Information auch im Sinne von § 123 Abs. 4 BörseG dem Speichersystem zur Verfügung zu stellen. Durch die Aufnahme dieses Dokumententyps im Speichersystem wird von der OeKB keinerlei Aussage oder rechtliche Festlegung dahingehend getroffen, ob der in § 107 Abs. 3 AktG enthaltene Verweis auf § 123 Abs. 4 BörseG neben der Gewährleistung eines schnellen Zugangs durch geeignete Verbreitungsmedien auch die Übermittlung zur Speicherung zwingend umfasst oder nicht. Gleiches gilt für die nach § 95a Abs 5 AktG gemäß § 107 Abs 3 AktG von börsennotierten Gesellschaften bekannt zu machenden wesentlichen, zehn Prozent der Bilanzsumme übersteigenden Geschäfte.

Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 119 Abs. 9 BörseG sind wie vorgeschriebene Informationen zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen (vgl. § 119 Abs. 9 BörseG iVm Abs. 7 leg cit), gelten aber nach Auslegung der zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht als „vorgeschriebene Informationen“ im Sinne von § 1 Z 22 BörseG. Die Aufnahme dieses Dokumententyps im Speichersystem der OeKB erfolgt daher ausschließlich zu dem Zweck, es den Emittenten zu ermöglichen, diese Informationen nach § 123 Abs. 4 BörseG im Speichersystem zur Verfügung zu stellen, ist jedoch nicht als rechtliche Qualifikation durch die OeKB im Sinne einer zwingenden Übermittlung zu verstehen.

Teil B – Zusatzdienstleistungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen

Dienstleistungen der OeKB, die diese in ihrer Funktion als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß Teil B der NGL zur Verfügung stellt, werden zusätzlich zu den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Speicherfunktionalitäten (vgl. Teil A der NGL) auf ausschließlich privatautonomer Basis erbracht. Sie bedürfen der Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und werden, vorbehaltlich anderslautender individueller Abreden oder Sonderbedingungen, nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Teil B der NGL (gemeinsam: „Bedingungen“) erbracht. Die Bedingungen lassen aus anderen Rechtsbeziehungen resultierende Rechte und Pflichten zwischen der OeKB und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten unberührt.

Änderungen der Bedingungen werden auf der Website der OeKB (<https://www.oekb.at> -> Kapitalmarkt Services) veröffentlicht. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten durch Bekanntgabe von Veröffentlichungsort und Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, schriftlich oder elektronisch verständigt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung des Nutzungsberechtigten dessen schriftlicher, an das Service Center OAM Issuer Info gerichteter Widerspruch bei der OeKB einlangt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Bedingungen bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.2 Haftung

Zusatzdienstleistungen werden grundsätzlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140 idjgF erbracht. Sofern ausnahmsweise Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher iSd KSchG erbracht werden sollten, gilt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, sofern es sich hierbei nicht um Schäden an der Person handelt, als ausgeschlossen. Im Verhältnis zu Unternehmern gilt die Haftung der OeKB für eigenes Verschulden, ebenso wie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als ausgeschlossen und ist auf den Ersatz des positiven Schadens beschränkt.

1.3 Beendigung der Zusatzdienstleistung

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt oder die besonderen Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen treffen, können Zusatzdienstleistungen von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, im Falle unentgeltlicher Dienstleistungen seitens der OeKB auch ohne Einhaltung einer Frist, zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit jederzeitiger Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

1.4 Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL

Soweit keine Abweichungen nach den besonderen Bedingungen bestehen, gelten auch für Zusatzdienstleistungen sinngemäß die Regelungen über die Registrierung zum OAM Issuer Info - Upload, die Übermittlung von Dokumenten, die angewandten Qualitätsnormen und die Systemzugangszeiten zum OAM Issuer Info - Upload (siehe jeweilige Regelung in Teil A der NGL).

1.5 Datenverwendung und Nutzungsrechte

Mit Beauftragung einer Zusatzdienstleistung erklärt sich der Nutzungsberechtigte einverstanden, dass die OeKB die vom Nutzungsberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten verwenden darf, soweit dies dem Zwecke der jeweiligen Zusatzdienstleistung dient (z.B. Verständigung über geänderte Nutzungsgrundlagen; Übermittlungsbestätigungen, Information über die Beendigung einer Dienstleistung und dgl.).

Für den Fall, dass im Zuge einer Zusatzdienstleistung übermittelte Dokumente oder Informationen urheberrechtlichen oder einen verwandten Rechtsschutz genießen, erklärt der Nutzungsberechtigte über sämtliche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Dokumenten oder Informationen zu verfügen, die OeKB diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten und der OeKB die nicht ausschließliche Verwertung (insb. Vervielfältigungen und Verbreitungen) zu gestatten.

1.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der OeKB gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien, Innere Stadt.

2. Besondere Bedingungen

Die besonderen Bedingungen gelten für die jeweilige Zusatzdienstleistung neben den allgemeinen Bedingungen und gehen diesen im Falle von Abweichungen vor.

2.1 Bereitstellung vorgeschriebener Informationen (FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion')

2.1.1 Gegenstand der Dienstleistung

Veröffentlicht ein Emittent vorgeschriebene Informationen nach dem BörseG, so hat er diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg dem Börseunternehmen und der FMA sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln (§ 123 Abs. 1 BörseG). Die OeKB bietet den gemäß Teil A der NGL aufrecht registrierten Emittenten als Zusatzdienstleistung an, sämtliche an das Speichersystem gemäß Teil A der NGL übermittelten RI-Dokumente und auf diese bezogenen Veröffentlichungsbelege zum Zwecke der Erfüllung der Übermittlungspflicht auch für die FMA und die WBAG bereit zu stellen.

Vorabmitteilungen zu Ad-hoc-Veröffentlichungen gemäß § 119 Abs. 6 BörseG iVm § 1 VMV, sowie sonstige Mitteilungen, Informationen oder Dokumente, sofern sie nicht als RI-Dokumente gelten, sind von der Weiterleitungsfunktion nicht erfasst. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung sind auch die Dokumententypen „HV Einberufung“, „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen“ und Informationen nach § 119 Abs. 9 BörseG (siehe Teil A Pkt. 3.2.7 u. 3.2.9) nicht von der Weiterleitungsfunktion erfasst.

Die OeKB stellt die übermittelten RI-Dokumente inhaltlich unverändert für die FMA und die WBAG gemäß dem unter Pkt. 2.1.2 näher beschriebenen Übermittlungsweg bereit.

2.1.2 Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung)

Der Emittent übermittelt das RI-Dokument an OAM Issuer Info - Upload (zur Übermittlung siehe Teil A Pkt. 3 NGL). Unmittelbar darauf erfolgt die Datenbereitstellung für FMA und WBAG. Der Status über die Bereitstellung des RI-Dokuments ist im Emittentenjournal jederzeit ersichtlich.

Bereitstellung und Abholung der RI-Dokumente sind zwischen FMA, WBAG und OeKB abgestimmt. Die Abholung der RI-Dokumente erfolgt durch FMA und WBAG mittels gesicherter elektronischer Datenübertragung und liegt nicht im Verantwortungsbereich der OeKB.

2.1.3 FMA-ESEF-Infotool

Im Rahmen der FMA/WBAG-Weiterleitungsfunktion über OAM Issuer Info werden Mitteilungen der FMA an Emittenten übermittelt, wenn die FMA solche Mitteilungen aufgrund einer von ihr durchgeführten Validierung von Finanzberichten als erforderlich erachtet („FMA-ESEF-Infotool“).

Übermittlungen von Informationen im Rahmen des FMA-ESEF-Infotools erfolgen an diejenigen Personen, die der Emittent im Zuge seiner Registrierung gegenüber OAM Issuer Info als Kontaktpersonen bekannt gegeben hat.

Wichtiger Hinweis: Das FMA-ESEF-Infotool besteht neben der von OAM Issuer Info als Speichersystem und Sammelstelle nach den §§ 123 u. 123a BörseG durchgeführten technischen Validierung (s. Teil A Pkt. 3.1.3) und hindert daher grundsätzlich weder die Speicherung von RI-Dokumenten durch OAM Issuer Info noch die Bereitstellung an den ESAP.

2.1.4 Backup-Prozess bei Störfällen

Kann ein Dokument seitens der OeKB nicht erfolgreich bereitgestellt werden, so unterbleibt die Bereitstellungsbestätigung oder es wird eine ausdrückliche Fehlermeldung per E-Mail übermittelt. In beiden Fällen obliegt es dem Nutzungsberechtigten, das Service Center OAM Issuer Info (E-Mail: issuerinfo@oekb.at) zum Zwecke der Festlegung weiterer Schritte zu kontaktieren. Tritt das Problem außerhalb der Öffnungszeiten des Service Centers OAM Issuer Info auf, so obliegt es dem Nutzungsberechtigten, das jeweilige Dokument an die FMA und WBAG auf direktem Wege zu übermitteln.

Die OeKB trifft im Falle der Störung der Weiterleitungsfunktion keine Verpflichtung, die RI-Dokumente auf andere Art und Weise an FMA oder WBAG zu übermitteln.

2.1.5 Entgelt

Die Leistungen im Zusammenhang mit der „FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion“ werden unentgeltlich erbracht.

2.1.6 Beendigung

Die Weiterleitungsfunktion basiert auf den bestehenden Zusagen der FMA und der WBAG zum Datentransfer gemäß den mit der OeKB einvernehmlich abgestimmten Übermittlungswegen (siehe Pkt. 2.1.2 oben). Der Widerruf der Zusage von FMA oder WBAG berechtigt die OeKB gegenüber den Nutzungsberechtigten zur sofortigen Beendigung der Dienstleistung. In diesem Falle werden die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Beendigung der Datenübermittlung verständigt. Im Übrigen gilt zur Beendigung der Weiterleitungsfunktion Teil B Pkt. 1.3 der NGL.

2.1.7 Wichtige Hinweise

Die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an OAM Issuer Info ersetzt nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen. Der Emittent darf keine unveröffentlichten RI-Dokumente zur Weiterleitung übermitteln. Dies gilt im Besonderen für noch unveröffentlichte Insiderinformationen gemäß BörseG.

Im Rahmen der Zusatzdienstleistung werden von der OeKB weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft. Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem

gegenüber dem Service Center OAM Issuer Info für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

2.2 Entgegennahme optionaler und sonstiger Informationen

2.2.1 Gegenstand der Dienstleistung

Die OeKB nimmt im Rahmen ihrer Funktion als System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen auch sonstige wichtige Emittenten- und Unternehmensinformationen entgegen, die nicht verpflichtend an das Speichersystem zu übermitteln sind (optionale und sonstige Informationen).

2.2.2 Übermittlung

Die Übermittlung optionaler und sonstiger Informationen erfolgt unter Nutzung der Registrierung und gemäß der Dokumentenübermittlung nach Teil A der NGL.

2.2.3 Störfälle

Siehe Teil A Pkt. 5 der NGL.

2.2.4 Entgelt

Die aktuellen, für die Entgegennahme und Speicherung von Dokumenten geltenden Vergütungssätze sind auf <https://www.oekb.at> -> **Kapitalmarkt Services** abrufbar.

2.2.5 Wichtige Hinweise

Die zu Teil A Pkt. 8 der NGL gemachten Hinweise für vorgeschriebene Informationen gelten sinngemäß auch für optionale und sonstige Informationen.



Capital Market
Services

